

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Anna Valeria BACKÉ
als Schriftführerin,

über den Antrag 1. ... bis 26. ..., vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, auf Aufhebung des § 1a Weinbezeichnungsverordnung, in eventu auch auf Aufhebung des § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung, und in eventu auf Aufhebung der § 22 und § 34 Abs. 1 Satz 1 Weingesetz 2009, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit von § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2016 von Amts wegen geprüft.
- II. Das Verordnungsprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Antrag

1. Die Antragsteller sind Weinbauern, die für ihre Weine die in der Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO enthaltenen näher geregelten Bezeichnungen "Erste Lage" und "Große Lage" verwenden möchten. 1

2. In ihrem auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG gestützten Anträgen begehren die Einschreiter, der Verfassungsgerichtshof möge (ohne die Hervorhebungen im Original): 2

""a. § 1a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, als gesetzwidrig aufheben;

in eventu

b. § 1a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, sowie § 3 Z 5 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt

und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl II 164/2011, als gesetzwidrig aufheben;

in eventu

c. § 22 WeinG, BGBl I 111/2009, als verfassungswidrig aufheben und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, als gesetzwidrig aufheben;

in eventu § 22 WeinG, BGBl I 111/2009, als verfassungswidrig aufheben und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, sowie § 3 Z 5 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl II 164/2011, als gesetzwidrig aufheben;

in eventu

d. § 22 WeinG, BGBl I 111/2009, und die Wortfolge 'und deren Aufgabenbereiche' in § 34 Abs 1 Satz 1 WeinG, BGBl I 111/2009 idF BGBl I 47/2016, als verfassungswidrig aufheben und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, sowie die §§ 3 bis 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl II 164/2011, als gesetzwidrig aufheben;

in eventu

§ 22 WeinG, BGBl I 111/2009, und § 34 Abs 1 WeinG, BGBl I 111/2009 idF BGBl I 47/2016, als verfassungswidrig aufheben und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl II 111/2011 idF BGBl II 191/2023, sowie die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl II 164/2011, als gesetzwidrig aufheben".

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I 111/2009, idF BGBl. I 91/2023 lauten auszugsweise wie folgt (der in Prüfung gezogene § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 gilt in der Fassung BGBl. I 47/2016 und ist hervorgehoben):

3

"Qualitätswein

§ 10. (1) - (6) [...]

(7) Wein darf unter der Bezeichnung 'Districtus Austriae Controllatus' oder 'DAC' in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich den gemäß § 34 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung 'Districtus Austriae Controllatus' oder 'DAC' ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 festgelegten Gebiet anzugeben. Entspricht die Bezeichnung einer geografischen Angabe gemäß § 21, so darf diese nur in Verbindung mit der Angabe 'Districtus Austriae Controllatus' oder 'DAC' und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen kleinere geografische Angaben als das Bundesland nur verwendet werden, wenn dadurch der Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht berührt wird. Abweichend von § 2 Absatz 6 der Branchenverband-Verordnung, BGBl II Nr. 164/2011 idgF, sind Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees über den Vorbehalt kleinerer geografischer Einheiten gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 für DAC-Weine einstimmig zu fassen. Der Begriff 'Districtus Austriae Controllatus' oder 'DAC' ist ein traditioneller Begriff im Sinne von Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang XII Teil A der Verordnung (EG) Nr. 607/2009.

(8) - (10) [...]

[...]

Verordnungsermächtigung für Bezeichnungen und Aufmachungen

§ 22. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitere Vorschriften über

1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß § 1,
2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind, und
3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben erlassen.

[...]

Verordnungsermächtigung zur Errichtung von Erzeuger- und Branchenorganisationen und Umsetzung von Richtlinien

§ 34. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung Branchenorganisationen gemäß Art. 157 und 158 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einrichten und nähere Vorschriften dazu erlassen, insbesondere über die personelle Zusammensetzung der Branchenorganisationen und deren Aufgabenbereiche. Diese Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee; Regionale Weinkomitees) besitzen Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie setzen sich aus stimmberechtigten Vertretern der Weinwirtschaft und weiteren Personen mit ausschließlich beratender Funktion zusammen. Die Regionalen Weinkomitees sind ermächtigt, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann weiters durch Verordnung auf Antrag von Branchenorganisationen Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festsetzen und die Herkunftsgebiete festlegen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung nicht unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen gemäß § 1 betreffen. Die Genehmigung von Absatzförderprogrammen gemäß Art. 5c Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 612/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission in Bezug auf neue Maßnahmen im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor, ABl. Nr. L 168 vom 7.06.2014, S. 671, erfolgt durch die Bundesministerin für Gesundheit nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern mit Expertise in der Suchtforschung aus dem Bereich der Medizin sowie des Psychologenbeirates gemäß § 41 des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013.

[...]

Verwaltungsübertretungen

§ 61. (1) [...]

(2) Wer

[...]

12. gegen die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 oder einer Verordnung gemäß § 33 Abs. 2 oder gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,

[...]

begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wer

1. – 4. [...]

5. gegen die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 22 zuwiderhandelt,

6. – 10. [...]

(4) – (5) [...]"

2. § 1a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl. II 111/2011, idF BGBl. II 191/2023 lautet auszugsweise wie folgt:

4

"Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 22 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

'Bezeichnungen für Qualitätswein und Landwein

[...]

Erste Lage, Große Lage

§ 1a. (1) Die Begriffe 'Erste Lage' und 'Große Lage' dürfen nur für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofil (DAC-Weine) und nur gemeinsam mit der Bezeichnung einer gemäß Landesweinbaugesetz bestimmten Riede verwendet werden.

(2) Für die Verwendung der Begriffe 'Erste Lage' und 'Große Lage' gemäß Abs. 1 gelten zudem folgende Anforderungen:

1. die Riede liegt in einem Weinbaugebiet, für das gemäß § 10 Abs. 7 des Weingesetzes 2009 Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festgesetzt wurden, die die Kategorien Gebietswein, Ortswein und Riedenwein beinhalten,

2. die Riede für dieses Weinbaugebiet ist gemäß Abs. 3 klassifiziert und in einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festgelegt,

3. die Hektarhöchstmenge ist geringer als die in § 23 des Weingesetzes 2009 festgelegte Hektarhöchstmenge,
4. die Trauben wurden in Handlese geerntet und
5. die Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer ist nicht vor dem 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt.

(3) Das Nationale Weinkomitee kann Rieden klassifizieren. Dazu ist vom Regionalen Weinkomitee unter Beiziehung externer Expertise für jede einzelne Riede ein Dokument über die Klassifizierung (Klassifizierungsdokument) mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem Nationalen Weinkomitee zur Beschlussfassung zu übermitteln:

1. Darstellung der historischen Bedeutung der Riede;
2. Nachweis der Homogenität der Riede hinsichtlich Boden, Geologie, Klima und Exposition;
3. Darstellung über die Vermarktung (national, international) in Bezug auf Wert und Menge des Weines, der auf dieser Riede gewonnen wird;
4. Darstellung der auf dieser Riede gewonnenen Weinmenge, welche mit der Bezeichnung der Riede vermarktet wird;
5. Weitere Angaben über Faktoren, die dazu beitragen, dass die Riede Weine mit besonderer Qualität und Typizität hervorbringt, insbesondere hinsichtlich nationaler und internationaler Weinbewertungen.

(4) Das Nationale Weinkomitee kann auf Vorschlag des Regionalen Weinkomitees weitere Verwendungsbedingungen für DAC-Weine, die unter der Bezeichnung einer Riede in Verbindung mit dem Begriff 'Erste Lage' oder 'Große Lage' in Verkehr gebracht werden, beschließen.

(5) Das Nationale Weinkomitee kann das höchstmögliche Ausmaß der Gesamtfläche der klassifizierten Rieden in einem Weinbaugebiet festlegen und hat sich dabei insbesondere an dem Verhältnis zwischen den bisher mit Riedbezeichnungen in dem Weinbaugebiet vermarkteten Weinen und der Gesamtmenge der in diesem Weinbaugebiet vermarkteten Weine zu orientieren. Eine klassifizierte Riede darf ein Flächenausmaß von 35 ha nicht überschreiten.

(6) Der Begriff 'Große Lage' darf nur verwendet werden, wenn die Riede mindestens seit fünf Jahren als 'Erste Lage' klassifiziert ist und zusätzlich zu den Bedingungen für die Bezeichnung 'Erste Lage' in der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 2 Bedingungen für die Bezeichnung 'Große Lage' festgelegt wurden.

(7) Die Bezeichnung einer gemäß Abs. 3 klassifizierten Riede darf nur in Verbindung mit dem Begriff 'Erste Lage' oder 'Große Lage' verwendet werden. Dabei ist die Bezeichnung der Riede am Etikett im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begriff 'Erste Lage' oder 'Große Lage' anzuführen. Marken oder Phantasiebezeichnungen im unmittelbaren Sichtbereich der Bezeichnung der Riede sind nicht zulässig. Für die Dauer von fünf Jahren ab der Verlautbarung der Verordnung gemäß Abs. 2 Z 2 kann die Bezeichnung der Riede weiterhin unter Einhaltung der bis zur Verlautbarung geltenden Bestimmungen verwendet werden."

3. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl. BGBl. II 164/2011, lautet wie folgt:

5

"Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

'Einrichtung des Nationalen Weinkomitees

§ 1. (1) Gemäß Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO, ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, wird ein Nationales Weinkomitee eingerichtet. Das Nationale Weinkomitee ist ein Branchenverband im Sinne des Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Nationale Weinkomitee besteht aus 27 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, und zwar aus:

1. neun Mitgliedern, die von der Landwirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden, wobei mindestens zwei Mitglieder den genossenschaftlichen Bereich repräsentieren müssen,

2. neun Mitgliedern, die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden, wobei mindestens zwei Mitglieder die Österreichische Schaumweinproduktion repräsentieren müssen, sowie

3. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, einem Geschäftsführer der Österreich Weinmarketing GmbH sowie je einem Vertreter der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien und je einem zusätzlichen Mitglied der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich.

(3) Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 vorgeschlagene und bestellte Mitglied über eine Stimme verfügt. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 sind nicht stimmberechtigt. Die gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 vorgeschlagenen und bestellten Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied aus diesem Kreis übertragen. Das Nationale Weinkomitee ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen und bestellten Mitglieder, der das Nationale Weinkomitee nach außen vertritt und die Beschlussfassung leitet. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen weiters einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis der von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagenen und bestellten Mitglieder, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden diesen in allen Belangen vertritt. Der Vorsitzende bestimmt einen oder mehrere Geschäftsführer, die die geschäftlichen Belange des Nationalen Weinkomitees führen.

(5) Das Nationale Weinkomitee legt eine Geschäftsordnung sowohl für seine eigenen Geschäfte als auch für die der Regionalen Weinkomitees fest.

(6) Die Organe des Nationalen Weinkomitees sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Nationalen Weinkomitees.

(7) Zur Kontrolle der Gebarung der Regionalen Weinkomitees gemäß § 2 ist ein Kontrollausschuss zu errichten, der aus zwei Mitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied besteht. Die Landwirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammer Österreich schlagen jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vor. Die Bestellung für die Dauer von fünf Jahren erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Vorschriften für die Einrichtung Regionaler Weinkomitees

§ 2. (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer der in § 3 genannten Tätigkeiten werden auf Vorschlag des Nationalen Weinkomitees Regionale Weinkomitees eingerichtet. Diese Regionalen Weinkomitees sind Branchenverbände im Sinne des Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und tragen die Bezeichnung 'Regionales Weinkomitee' in Verbindung mit dem Namen ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Die Regionalen Weinkomitees besitzen Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Regionalen Weinkomitees setzen sich aus Vertretern der Weinwirtschaft des örtlichen Wirkungsbereiches zusammen.

(3) Die Zusammensetzung der Mitglieder des Regionalen Weinkomitees hat die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereiches zu repräsentieren.

(4) Die Mitglieder des Regionalen Weinkomitees werden von der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees.

(5) Das Regionale Weinkomitee besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. bei einem örtlichen Wirkungsbereich, der weniger als 1.000 ha Weingartenfläche umfasst: 7 Mitglieder,
2. bei einem örtlichen Wirkungsbereich, der zwischen 1.000 und 5.000 ha Weingartenfläche umfasst: 15 Mitglieder,
3. bei einem örtlichen Wirkungsbereich, der mehr als 5.000 ha Weingartenfläche umfasst: 21 Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse des Regionalen Weinkomitees werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt und das Stimmrecht übertragbar ist. Das Regionale Weinkomitee ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, der das Regionale Weinkomitee vertritt und die Beschlussfassung leitet. Die Mitglieder wählen weiters einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden diesen in allen Belangen vertritt. Der Vorsitzende kann sich zur Führung der geschäftlichen Belange eines Geschäftsführers bedienen.

(8) Das Regionale Weinkomitee tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Das Regionale Weinkomitee tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen.

Aufgabenbereiche des Regionalen Weinkomitees

§ 3. Das Regionale Weinkomitee beschließt in seinem örtlichen Wirkungsbereich insbesondere über Folgendes:

1. Verbesserung der Kenntnis und Transparenz bezüglich Erzeugung und Vermarktung der Qualitätsweine mit dem Ziel der besseren Koordinierung des Absatzes.
2. Marktforschung und Durchführung von Marketingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Österreich Wein Marketing GmbH. Für die Durchführung von Marketingmaßnahmen der Regionalen Weinkomitees legt die Österreich Wein Marketing GmbH Richtlinien vor, die vom Nationalen Weinkomitee zu beschließen sind.
3. Entwicklung von Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Produktqualität.
4. Ausarbeitung von Standardverträgen wie z. B. Lieferverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen.

5. Definition von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil.

Rechtswirkung der Beschlüsse

§ 4. (1) Das Regionale Weinkomitee setzt das Nationale Weinkomitee unmittelbar nach Beschlussfassung hiervon schriftlich in Kenntnis.

(2) Beschlüsse des Regionalen Weinkomitees mit ordnungspolitischen Auswirkungen, wie z. B. die Festsetzung der Höhe der Beiträge gemäß § 5, bedürfen der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees.

(3) Beschlüsse gemäß § 3 Z 5 bedürfen der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees und können von diesem dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Grundlage für eine Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 vorgeschlagen werden.

Einhebung von Beiträgen

§ 5. Die Regionalen Weinkomitees sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts ermächtigt, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen. Für die Einhebung dieser Beiträge können die Regionalen Weinkomitees hierzu von ihnen ermächtigte Dritte heranziehen. Die Kontrolle der Beitragszahlung ist anhand einer spezifischen Kapsel oder eines sonstigen sichtbaren und wieder erkennbaren Zeichens als verpflichtenden Bestandteil der Weinbezeichnung sicherzustellen."

4. Art. 157, Art. 158 und Art. 167 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. 2013 L 347/671, lauten (auszugsweise):

6

"Artikel 157 Branchenverbände

(1) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag Branchenverbände in bestimmten der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren anerkennen, die:

a) aus Vertretern von Wirtschaftszweigen gebildet werden, die mit der Erzeugung und mindestens einer der folgenden Stufen der Versorgungskette zusammenhängen: Verarbeitung der oder Handel, einschließlich des Vertriebs, mit den Erzeugnissen in einem oder mehreren Sektoren;

b) auf Initiative aller oder eines Teils der in ihr zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden;

c) unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Mitglieder und der Verbraucherinteressen ein spezifisches Ziel verfolgen, das insbesondere eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen beinhalten kann:

i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von aggregierten Statistiken über Produktionskosten, Preise, gegebenenfalls ergänzt durch Preisindikatoren, sowie über Mengen und die Dauer von bereits geschlossenen Verträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene;

ii) Vorausschätzung des Erzeugungspotenzials und Aufzeichnung der Preise auf dem öffentlichen Markt;

iii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes der Erzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;

iv) Erschließung potenzieller Exportmärkte;

v) unbeschadet der Artikel 148 und 168 Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem Unionsrecht für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte an Käufer und/oder die Lieferung verarbeiteter Erzeugnisse an Vertriebsunternehmen und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gerechte Wettbewerbsbedingungen zu erreichen und Marktverzerrungen zu vermeiden;

vi) bessere Ausschöpfung des Produktpotenzials, auch bezüglich der Absatzmöglichkeiten und Erarbeitung von Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation;

vii) Information und Marktforschung zur Innovation, Rationalisierung, Verbesserung und Ausrichtung der Produktion sowie gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität, einschließlich der besonderen Merkmale von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;

viii) Entwicklung von Verfahren zur Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln, zur besseren Steuerung anderer Betriebsmittel, zur Sicherstellung der Produktqualität sowie des Boden- und Gewässerschutzes, zur Förderung der Lebensmittelsicherheit, insbesondere durch die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen, und zur Verbesserung der Tiergesundheit und des Tiereschutzes;

ix) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und gegebenenfalls der Verarbeitung und Vermarktung;

x) Ergreifung sämtlicher möglichen Maßnahmen für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung des ökologischen Landbaus und der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben;

xi) Förderung und Erforschung der integrierten nachhaltigen Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden;

xii) Förderung eines maßvollen und verantwortungsbewussten Konsums der Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt; und/oder Information über die Schäden infolge eines verantwortungslosen Konsumverhaltens;

xiii) Förderung des Verbrauchs und/oder Bereitstellung von Informationen über Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt;

xiv) Beteiligung an der Bewirtschaftung der Nebenerzeugnisse und der Abfallverminderung und -bewirtschaftung.

(2) - (3) [...]

Artikel 158

Anerkennung von Branchenverbänden

(1) Die Mitgliedstaaten können Branchenverbände anerkennen, die dies beantragen, sofern sie

a) die Anforderungen von Artikel 157 erfüllen;

b) ihre Tätigkeit in einer oder mehreren Regionen des betreffenden Hoheitsgebiets ausüben;

c) einen wesentlichen Anteil der in Artikel 157 Absatz 1 Buchstabe a genannten Wirtschaftszweige vertreten;

d) nicht selbst die Tätigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 162 genannten Fälle.

(2) - (5) [...]

[...]

Artikel 167

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine

(1) Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine,

von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 157 und 158 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung;
- c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird;
- d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und der Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den obengenannten Regeln in Einklang steht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sämtliche gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen mit."

5. Art. 55 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. 2019 L 9, lautet:

7

"Artikel 55

Bezugnahme auf Namen geografischer Einheiten, die kleiner oder größer sind als das Gebiet, das der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt

(1) [...]

(2) Wird auf Namen geografischer Einheiten Bezug genommen, die kleiner sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, muss der Antragsteller das Gebiet der betreffenden geografischen Einheit in

der Produktspezifikation und im Einzigsten Dokument genau definieren. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung dieser geografischen Einheiten erlassen.

a) – b) [...]

(3) [...]"

6. Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. 2011 L 304/18, lautet:

8

"Artikel 7 Lauterkeit der Informationspraxis

(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt;

c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;

d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde;

(2) Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.

(3) Vorbehaltlich der in den Unionsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, vorgesehenen Ausnahmen dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für

a) die Werbung;

b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Die insgesamt 26 Antragsteller sind Weinbauern, die Weingüter verschiedener Größe und Lage in Österreich betreiben und die Produktion hochqualifizierter Weine anstreben. Mit ihrem Hauptantrag wenden sie sich gegen die Regelung des § 1a WeinBVO, welche die Voraussetzungen für die Bezeichnung von Weinen als "Erste Lage" und "Große Lage" regelt und dabei die Beteiligung von Branchenverbänden, dem Nationalen Weinkomitee und den Regionalen Weinkomitees, vorsieht. Die Verwendung der Begriffe werde einerseits auf bestimmte Arten von Weinen (DAC-Weine) beschränkt und andererseits an die Verpflichtung einer gemäß Landesweinbaugesetz bestimmten Riedenbezeichnung geknüpft. Die Riede werde vom Nationalen Weinkomitee klassifiziert und in einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft; im Folgenden als "Bundesminister" bezeichnet) festgelegt. Die Regelung ziele darauf ab, Weine, deren Trauben bestimmten "Einzellagen" (Rieden) innerhalb eines Weinbaugebietes entstammen, durch eine entsprechende Positivbezeichnung hervorzuheben. Ihrer Auffassung nach sei das in § 1a WeinBVO geregelte Klassifizierungs- und Bezeichnungssystem wegen Widerspruchs zur gesetzlichen Verordnungsermächtigung des § 22 Weingesetz 2009 gesetzwidrig, zudem genüge die Ausgestaltung der Weinkomitees nicht den staatsorganisatorischen und rechtsstaatlichen Anforderungen. Eventualiter hegen die Antragsteller Bedenken gegen näher bezeichnete, mit § 1a WeinBVO in Zusammenhang stehende Bestimmungen der Branchenverband-Verordnung sowie des Weingesetzes 2009.

9

2. Nach den Angaben der Antragsteller sei hinsichtlich ihrer Rieden kein Klassifizierungsverfahren gemäß § 1a WeinBVO abgeschlossen worden. Konkret sei in drei Fällen – betreffend die Erstantragstellerin, den Acht- und Fünftehntantragsteller – ein Klassifizierungsverfahren anhängig. In den übrigen 23 Fällen liege entweder noch keine grundsätzliche Klassifizierung von Rieden vor (betreffend den Zweit-, Viert-, Siebent- und Elftantragsteller) oder es sei seitens des Regionalen Weinkomitees nicht beabsichtigt, eine Qualifizierung der Rieden vorzunehmen (betreffend den 3., den 6., die 9. und 10., den 12., sowie den 14., 16., 18., 22., 23., 24. und 25. Antragsteller). Hinsichtlich des 5., 13., 17., 19., 29., 21. und des 26. Antragstellers wurden keine konkreten Angaben zum jeweiligen Stand eines Klassifizierungsverfahrens gemacht. 10
3. Zur Zulässigkeit der Anträge führen die Einschreiter aus, dass sie als unternehmerisch tätige Weinbauern, die DAC-Weine in Verkehr bringen und die Bezeichnungen "Erste Lage" und "Große Lage" verwenden wollen, Normadressaten der angefochtenen Bestimmungen seien. Da die Bestimmung des § 1a WeinBVO die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" (sanktionsbewehrt nach § 61 Abs. 3 Z 5 Weingesetz 2009) regle, greife sie auch in die Rechte der Antragsteller, insbesondere in die Erwerbsfreiheit, die Eigentumsгарantie und den Gleichheitsgrundsatz, ein. Die Antragsteller seien durch sämtliche angefochtene Bestimmungen in ihren Rechten betroffen, weil diese Bestimmungen die Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" grundsätzlich verböten, außer es lägen sämtliche der in § 1a WeinBVO festgelegten Verwendungsbedingungen vor. 11
- Ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des behaupteten rechtswidrigen Eingriffes stehe den Antragstellern nicht offen. 12
- Die Betroffenheit der Antragsteller in ihren Rechten sei aktuell. Dies folge daraus, dass sämtliche angefochtene Bestimmungen in Kraft und für die Antragsteller wirksam seien. Deren Wirkungen träfen die Antragsteller unmittelbar, ohne dass es noch eines dieser Beschränkung und dieses Verbot konkretisierenden Aktes bedürfe (der im Übrigen auch gar nicht vorgesehen wäre). Mit der Erlassung aller für den Entfall des Verbotes erforderlichen Akte wäre zwar allenfalls irgendwann in 13

der Zukunft die Erlaubnis zur Verwendung der Bezeichnungen verbunden, allerdings gelte bis dahin das Verbot der Verwendung der in Rede stehenden Bezeichnungen unmittelbar.

Dasselbe gelte für § 3 Z 5 und § 4 WeinBVO, wenn man davon ausginge, dass diese Bestimmungen mit § 1a WeinBVO ein einheitliches Regelungssystem formten. Der mit den angefochtenen Bestimmungen verbundene Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller sei nach Art und Ausmaß eindeutig bestimmt. Der – auf Grundlage des § 22 Weingesetz 2009 erlassenen – Regelung des § 1a WeinBVO sei, allenfalls in Verbindung mit den – auf Grundlage des § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 erlassenen – Regelungen der § 3 Z 5 und § 4 WeinBVO unmissverständlich zu entnehmen, dass die Antragsteller die Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" nicht verwenden dürften. 14

4. In der Sache stützen die Antragsteller ihre Bedenken gegen den mit dem Hauptantrag angefochtenen § 1a WeinBVO auf einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 und Art. 142 B-VG, gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG und Art. 21 GRC), gegen das Rechtsstaatsprinzip, gegen die Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG und Art. 15 f. GRC) und gegen das Eigentumsgrundrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK und Art. 17 GRC). Die Antragsteller begründen ihre Bedenken im Wesentlichen folgendermaßen: 15

4.1.1. Die Regelung des § 1a WeinBVO übertrage nicht-staatlichen Rechtsträgern (zumindest teilweise) öffentliche Aufgaben, die diese Rechtsträger in Ausübung hoheitlicher oder schlicht hoheitlicher und somit funktionell staatlich besorgten. Da zwischen ihnen und dem Staat bzw. einem obersten Organ der Bundesverwaltung kein ausreichender Zusammenhang (in Form zumindest eines angemessenen Aufsichtsrechtes eines obersten Organes der Bundesverwaltung, wenn und soweit ein Fall des Art. 20 Abs. 2 B-VG vorläge) hergestellt sei, erwiesen sich diese Regelungen als gesetz- bzw. verfassungswidrig und seien daher auf Grund eines Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 2 B-VG aufzuheben. 16

Dieselben Überlegungen gälten im Hinblick auf Art. 76 Abs. 1 und Art. 142 B-VG, weil § 1a WeinBVO gegen die darin normierten staatsorganisationsrechtlichen Vorgaben verstoße. 17

4.1.2. Selbst wenn man davon ausginge, dass dem Nationalen Weinkomitee und den Regionalen Weinkomitees in § 1a Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3, 4 und 5 WeinBVO keine Aufgaben übertragen würden, welche diese hoheitlich oder zumindest schlicht hoheitlich besorgten, verstießen diese Regelungen gegen das verfassungsrechtlich vorgesehene Organisationskonzept der Verwaltung. Selbst im Falle einer privatwirtschaftlichen Aufgabenübertragung auf einen Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG dürfte es bundesverfassungsrechtlich geboten sein, (auf Gesetzesebene) einen angemessenen Verantwortungs- und Informationszusammenhang (der Tätigkeit) des ausgegliederten Rechtsträgers zu obersten Verwaltungsorganen und damit in der Folge zu dem allgemeinen Vertretungskörper, dem sie verantwortlich sind, herzustellen. Derartige Anforderungen und Schranken dürften insbesondere aus dem dem Bundes-Verfassungsgesetz zugrunde liegenden Demokratieprinzip erfließen. Gegen diese Anforderungen verstoße § 1a WeinBVO, weil der Willensbildungsprozess innerhalb des Nationalen Weinkomitees (und der Regionalen Weinkomitees) weder staatlich beeinflusst noch staatlich beaufsichtigt werde. Insoweit käme nicht-staatlichen Rechtsträgern oder im Falle der Regionalen Weinkomitees allenfalls einem nicht-staatlichen, keine Rechtspersönlichkeit besitzenden Gebilde ein maßgeblicher (auch, aber nicht nur inhaltlicher) Einfluss auf die Zulässigkeit der Verwendung der – im Hinblick auf den Weinmarkt wirkmächtigen – Bezeichnung "Erste Lage" und "Große Lage" und auf den (sanktionsbewehrten) Ausschluss von Personen von der Verwendung dieser Bezeichnungen zu. Nach der Gesamtkonstruktion dürfte somit die (fehlende) Möglichkeit zur Verwendung dieser Begriffe nicht vom Willen des Bundes getragen sein. Dies gelte unabhängig davon, dass – bei entsprechend ausgelegter Rechtslage – in jedem Fall die Entscheidungen des Nationalen Weinkomitees nach § 1a Abs. 2 Z 2 (in Verbindung mit Abs. 3) und Abs. 4 und 5 WeinBVO (Beschluss über Klassifizierung; Beschluss weiterer Verwendungsbedingungen; Festlegung des höchstmöglichen Flächenmaßes) erst mit Erlassung einer Verordnung des (nunmehrigen) Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (einem – indirekt demokratisch legitimierten – obersten Organ der Bundesverwaltung) "normativ" würden.

18

4.1.3. Es widerspreche ferner den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes, wenn der Ordnungsgeber in § 1a WeinBVO Aufgaben und Befugnisse, die sich

19

unter anderem durch ihre erhebliche finanzielle Tragweite auszeichneten, an einen nicht-staatlichen, staatlich nicht beeinflussbaren und staatlich nicht beauftragten Rechtsträger übertrage, ohne ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass diese Tätigkeiten an sachlichen Gesichtspunkten ausgerichtet seien. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine derartige (ineffektive) Aufgaben- und Befugnisübertragung rechtfertigen könnte. Vor diesem Hintergrund stehe § 1a Abs. 2 Z 2 (in Verbindung mit Abs. 3), Abs. 4, 5, 6 und Abs. 7 WeinBVO – und daher § 1a WeinBVO gesamthaft – im Widerspruch zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes.

4.1.4. § 1a WeinBVO sei auch gesetz- bzw. verfassungswidrig in Folge eines Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip, weil für die Tätigkeit von (hoheitlich oder schlicht hoheitlich agierenden) nicht-staatlichen Rechtsträgern Rechtsformen vorgesehen würden, die bundesverfassungsrechtlich nicht existierten und ohne dass dabei ein ausreichender Rechtsschutz bestünde. § 1a WeinBVO sehe insbesondere die Fassung von "Beschlüssen" durch das Nationale Weinkomitee vor. Dabei handle es sich nicht um ein Mittel des (Sonder-)Privatrechtes, sondern vielmehr um eine Rechtsform sui generis, mit der Verfügungen über die (Bedingungen für die) Zulässigkeit der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" geschaffen würden. In diesen Verfügungen dürfte weder ein Bescheid noch ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder eine Verordnung zu erblicken sein. Wenn der Verordnungsgeber – zumindest in den Fällen des § 1a Abs. 4 und 5 WeinBVO, in denen kein ausdrückliches Verordnungserlassungsverfahren normiert sei – die Schaffung neuer Verwendungsbedingungen und -determinanten durch die Fassung von "Beschlüssen" nicht-staatlicher Rechtsträger ermögliche und diesen Beschlüssen verordnungsunmittelbar, dh. ohne das Erfordernis der Erlassung eines weiteren Verwaltungsaktes (Verordnung), Normativität zuspreche, hätte es eines angemessenen, gesetzlich eröffneten Rechtsschutzes bedurft, damit die von den Beschlussvorschriften betroffenen Personen diese Vorschriften einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen könnten.

20

Darüber hinaus seien keine Regelungen vorgesehen, die das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees zum Tätigwerden verpflichten. Es könne insbesondere Situationen geben, in denen das Nationale Weinkomitee bei der Beschlussfassung nach § 1a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 WeinBVO staatlich

21

unbeeinflussbar untätig bleibe und daher die Erfüllung der Verwendungsbedingungen unmöglich sei. Jene Weinbauern, denen auf Grund des § 1a WeinBVO die Verwendung der in Rede stehenden Bezeichnungen untersagt sei, hätten gegen diese "Säumnis" keine Rechtsschutzmöglichkeiten.

§ 1a Abs. 4 WeinBVO erweise sich auch deshalb als gesetz- bzw. verfassungswidrig, weil Kriterien fehlten, an denen sich die Festlegung der weiteren Verwendungsbedingungen auszurichten habe. Eine derartige "uferlose" Befugnis eines nicht-staatlichen Rechtsträgers (des Nationalen Weinkomitees) widerspreche gleichheitsrechtlichen Anforderungen. Es sei insbesondere gleichheitswidrig, wenn der Ordnungsgeber nicht einmal Typen von Verwendungsbedingungen und – nach bestimmten Differenzierungsmerkmalen unterscheidende – Aspekte dieser Bedingungen vorgebe. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, der das Fehlen derartiger Vorgaben rechtfertige.

22

§ 1a WeinBVO stelle keine sachgerechte Regelung im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung und Transparenz der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" für Konsumenten dar. § 1a WeinBVO bewege sich somit außerhalb jenes Rahmens, den die – gleichheitskonform ausgelegte – Verordnungsermächtigung des § 22 WeinG vorgebe.

23

Nach den Materialien verfolge der zuständige Bundesminister zunächst das Ziel, die – zuvor "auf privater Basis" erfolgte – Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" nach dem Vorbild der in der französischen Rechtsordnung ausdrücklich geregelten "Lagenklassifizierung" zu regulieren. Dabei habe der Bundesminister im Blick, "österreichweit einheitliche und für den Konsumenten klar nachvollziehbare Regelungen zu schaffen und auch die direkte Angabe dieser Begriffe am Etikett zu ermöglichen". Die Bewertung bzw. Klassifizierung von Rieden erfolge in vielen berühmten Weinbaugebieten. Weine aus bewerteten Rieden würden dort mit unterschiedlichen Begriffen, der Wertigkeit der Rieden entsprechend bezeichnet. Wie aus den Materialien hervorgehe, solle das Ziel des Konsumentenschutzes somit durch (zusätzliche) Transparenz erreicht werden. Das angefochtene Bezeichnungssystem sei jedoch ungeeignet, dieses Ziel über das eingerichtete, an der "Lage" ausgerichtete Bezeichnungssystem zu erreichen. § 1a WeinBVO verbiete nämlich die Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große

24

Lage" bei Weinen, wenn die darin normierten, überwiegend nicht weinqualitätsbezogenen Verwendungsbestimmungen nicht erfüllt seien. Im Hinblick auf die Gestaltung dieser Verwendungsbedingungen komme dem Nationalen Weinkomitee und teilweise den Regionalen Weinkomitees – beides nicht-staatliche Rechtsträger, deren Klassifizierungstätigkeit und sonstige Tätigkeit, welche die Zulässigkeit der Verwendung der in Rede stehenden Begriffe bestimme, der Staat nicht beeinflussen könne – eine maßgebliche Steuerungsfunktion zu (vgl. § 1a Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3, 4 und 5 und – als Folgewirkung der Klassifizierungstätigkeit – Abs. 6 Wein-BVO).

Es sei unsachlich, ein gerade nicht der Wertigkeit der Rieden entsprechendes, qualitätsungebundenes, an der "Lage" orientiertes Bezeichnungssystem einzurichten, welches zur Konsequenz habe, dass eine erhebliche Anzahl an Grundflächen, auf denen sich nicht-klassifizierte Rieden befänden, entwertet und wesentliche Wettbewerbsverzerrungen verursacht würden. Das Bezeichnungssystem betreffe in Österreich landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von etwa 44.537 ha Grundfläche. Es sei gesetz- bzw. verfassungswidrig, ein auf solchen unsachlichen Prämissen beruhendes und weitreichendes System einzurichten, welches eine derartig intensive weinwirtschaftliche Lenkungswirkung zu Lasten einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von bestehenden Betrieben entfalte. Mit einem solchen System habe der Verordnungsgeber seinen durch den (gleichheits- bzw. verfassungskonform ausgelegten) § 22 WeinG eingeräumten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum überschritten.

25

Im Übrigen seien die in Rede stehenden Regelungen ungeeignet, die vom Verordnungsgeber verfolgten Zielsetzungen zu erreichen: Die zentrale Steuerungsfunktion des Nationalen Weinkomitees und der Regionalen Weinkomitees werde durch die Möglichkeit zur Klassifizierung von Rieden ausgeübt. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang weder für die Antragsteller noch für die Konsumenten nachvollziehbar, wann (und warum) ein entsprechender Wein durch Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten (nicht zwangsläufig der Weinwirtschaft angehörenden) Mitglieder des Nationalen Weinkomitees klassifiziert werde oder wann (und warum) gerade nicht. Das sich durch die Einbindung nicht-staatlicher und nicht staatlich beeinflussbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts auszeichnende Bezeichnungs- und insbesondere Klassifizierungssystem führe zur Intrans-

26

parenz. Für den Konsument sei insbesondere nicht ersichtlich, dass die Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" nicht nur an der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen (insbesondere die Eigenschaft als DAC-Wein nach § 1a Abs. 1 WeinBVO und die weiteren in § 1 Abs. 2 WeinBVO normierten Anforderungen) hierfür scheitern könne. Die Nichtverwendung dieser Begriffe könne auch daraus resultieren, dass kein entsprechendes Klassifizierungsdokument durch das Regionale Weinkomitee erstellt wurde oder zwar ein entsprechendes Klassifizierungsdokument erstellt, aber kein Beschluss des Nationalen Weinkomitees oder keine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 1a Abs. 2 Z 2 (in Verbindung mit Abs. 3) WeinBVO erlassen worden sei. Der Konsument wisse im Zeitpunkt seiner Kaufentscheidung also nicht, aus welchen Gründen ein bestimmter Wein nicht die Bezeichnung "Erste Lage" und "Große Lage" trage.

Im Übrigen seien Regelungen, die nicht-staatlichen, staatlich nicht beeinflussbaren und staatlich nicht beaufsichtigten Rechtsträgern die Befugnis zur (in hoheitlicher oder schlicht hoheitlicher Weise erfolgender) Regelung der Bedingungen für die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für Weine einräumten, von vornherein – jedenfalls bei Nichterlassung entsprechender konkreter Vorgaben für die Vollziehung – ungeeignet, "Transparenz" und "Nachvollziehbarkeit" zu schaffen. Durch die angefochtenen Regelungen, insbesondere durch § 1a Abs. 4 WeinBVO, sei nicht ausgeschlossen, dass das Nationale Weinkomitee und das jeweilige Regionale Weinkomitee durch ihre Tätigkeit Weinbauern in wesentlich "gleicher Lage" ungleich behandelten. Diese – staatlich "unkorrigierbare" – Ungleichbehandlung führe dazu, dass der eine Weinbauer die Bezeichnung "Erste Lage" (und in weiterer Folge) "Große Lage" für seine DAC-Weine verwenden könne, während der andere (am Markt etablierte) Akteur diese Bezeichnung nicht verwenden könne.

27

4.1.5. Ferner erweise sich das strafbewehrte Bezeichnungs- und insbesondere Klassifizierungssystem, welches durch die angefochtenen Bestimmungen des § 1a WeinBVO geschaffen werde, infolge Verstoßes gegen die Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG und Art. 15 f. GRC als gesetz- bzw. verfassungswidrig.

28

Durch § 1a WeinBVO werde es den Antragstellern – strafbewehrt (§ 61 Abs. 3 Z 5 WeinG 2009) – verboten, den von ihnen erzeugten und zum Verkauf angebotenen Wein mit "Erste Lage" und "Große Lage" zu bezeichnen und in weiterer Folge zu

29

verkaufen, wenn die in § 1a WeinBVO normierten Voraussetzungen nicht erfüllt würden. Zum Vorliegen eines Eingriffs in die Erwerbsausübungsfreiheit könne auf das Erkenntnis VfSlg 13.576/1993 hingewiesen werden. Die mit der angefochtenen Regelung bzw. ihrer Ausgestaltung bewirkte Beschränkung der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" sei im Lichte der Erwerbsfreiheit nicht gerechtfertigt.

Der Verordnungsgeber führe den Konsumentenschutz als Rechtfertigungsgrund für die Regelungen in § 1a WeinBVO an. Das Ziel des Konsumentenschutzes solle nach den Erläuterungen durch (zusätzliche) Transparenz erreicht werden. Für den Konsumenten sollten "klar nachvollziehbare Regelungen" geschaffen werden. Das angefochtene Bezeichnungssystem sei jedoch keinesfalls geeignet, dieses Ziel durch das eingerichtete, an der "Lage" ausgerichtete Bezeichnungssystem zu erreichen. Die in Rede stehenden Bestimmungen schufen keine (sachgerechte) Regelung im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung und Transparenz der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" für Konsumenten. Dies resultiere insbesondere daraus, dass in dem in § 1a WeinBVO geschaffenen System die Verwendung dieser Begriffe von Bedingungen abhängig gemacht werde, auf deren Erzeugung und Gestaltung nicht-staatliche Rechtsträger (Nationales Weinkomitee und Regionale Weinkomitees), deren Tätigkeit nicht staatlich beeinflussbar sei und die keiner Ingerenz eines obersten Organs der Bundesverwaltung unterlägen, Einfluss nähmen. § 1a WeinBVO sei insoweit ungeeignet, die vom Gesetzgeber gewählten, allenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Ziele zu erreichen.

30

Im Übrigen sei das Bezeichnungs- und insbesondere Klassifizierungssystem nicht erforderlich im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Es stehe nämlich ein milderer und gleichsam effektives Mittel zur Verfügung: Als gelinderes Mittel komme jedenfalls die Anknüpfung der Bezeichnung (ausschließlich) an objektive und durch den Weinbauern aus eigenen Kräften überwindbare Kriterien in Frage. Die Bezeichnung "Erste Lage" bzw. "Große Lage" dürfe dann verwendet werden, wenn diese objektiv festgesetzten Kriterien vorlägen (wie dies beispielsweise auch bei anderen Bezeichnungsbestimmungen des Weingesetzes 2009 der Fall sei, vgl. § 99 WeinG 2009). Dies würde nicht nur die Nachvollziehbarkeit für den betroffenen Weinbauern, sondern darüber hinaus auch für die Konsumenten erhöhen; es könne sohin davon ausgegangen werden, dass ein solches objektives System sogar

31

effektiver zur Zielerreichung beitrage. Einem solchen objektiven System stehe aber das in § 1a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 WeinBVO geschaffene Klassifizierungssystem, an das die (die Klassifizierung betreffenden oder voraussetzenden) Regelungen des § 1a Abs. 5, 6 und 7 WeinBVO knüpfen, entgegen. Das dargestellte System,, auf das der Weinbauer keinerlei Einfluss nehmen könne, sei jedenfalls nicht das gelindeste Mittel zur Zielerreichung. Ebenso könne von einer Objektivität des Bezeichnungssystems des § 1a WeinBVO nicht die Rede sein, weil dem – nicht-staatlichen, staatlich nicht beeinflussbaren – Rechtsträger des Nationalen Weinkomitees nach § 1a Abs. 4 WeinBVO die ("uferlose") Befugnis eingeräumt würde, weitere Verwendungsbedingungen zu schaffen, ohne dass der Kreis der auf Grundlage dieser Bestimmung zulässigerweise festlegbaren Verwendungsbedingungen eine Einschränkung auf etwa qualitätsbezogene Bedingungen erfahren hätte.

Darüber hinaus sei auch die Adäquanz der angefochtenen Bestimmungen zu verneinen. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel des Konsumentenschutzes (durch Transparenz und Vereinheitlichung) stehe in keinem angemessenen Verhältnis zur – erheblichen – Erwerbsausübungsbeschränkung der Einschreiter.

32

4.1.6. Letztlich verstoße § 1a WeinBVO aus den vorstehend angeführten Gründen auch gegen die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK und Art. 17 GRC.

33

5. Im ersten Eventualantrag machen die Antragsteller neben der Gesetzeswidrigkeit des § 1a WeinBVO auch die Gesetzeswidrigkeit des § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung geltend.

34

Gemäß § 3 Z 5 Branchenverband-Verordnung gehöre die "Definition von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil" zum Aufgabenbereich der Regionalen Weinkomitees. Wollte man auch die Tätigkeit (oder Untätigkeit) der Regionalen Weinkomitees im Rahmen der Verfahren nach § 1a WeinBVO und der § 3 Z 5 Branchenverband-Verordnung subsumieren, seien diese Regelungen bedenklich, wie oben im Zusammenhang mit § 1a WeinBVO im Hauptantrag dargelegt. Dasselbe treffe auch auf § 4 Branchenverband-Verordnung zu. In dieser Bestimmung sei eine Verständi-

35

gungspflicht des Regionalen Weinkomitees gegenüber dem Nationalen Weinkomitee, ein Zustimmungsvorbehalt bei Beschlüssen "mit ordnungspolitischen Auswirkungen" und ein Zustimmungsvorbehalt bei Beschlüssen gemäß § 3 Z 5 Branchenverband-Verordnung vorgesehen. Wollte man annehmen, dass diese Vorgaben auch im Verfahren nach § 1a WeinBVO anzuwenden seien, gehöre auch § 4 Branchenverband-Verordnung untrennbar zu jenem Klassifizierungs- und Bezeichnungssystem, das die Einschreiter als gesetz- und verfassungswidrig erachten. Unter dieser Prämisse sei also auch § 4 Branchenverband-Verordnung gesetz- und verfassungswidrig.

6. Zum zweiten Eventualantrag, in dem § 22 Weingesetz 2009 und ferner als Subeventualantrag zusätzlich die Weinbezeichnungsverordnung zur Gänze sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung angefochten werden, führen die Antragsteller Folgendes aus: 36

§ 22 Weingesetz 2009 verstoße gegen das Legalitätsprinzip nach Art. 18 B-VG. Die Verordnungsermächtigung des § 22 Weingesetz 2009, der unter anderem die Grundlage für die Erlassung des angefochtenen § 1a WeinBVO bilde, sei zu unbestimmt. Es werde zwar der Gegenstand der durch Verordnung zu erlassenden Vorschriften insoweit abgegrenzt, als der zuständige Bundesminister "die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß § 1", die "Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind", und "Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben" regeln dürfte. Damit werde aber nur der (inhaltliche) "Typ" der Verordnungsvorschriften ("Voraussetzungen", "Beschränkung", "Verbot" und der bestimmten Bezeichnung) vorgezeichnet, nicht aber die inhaltlichen Schranken des Einsatzes und der Ausgestaltung dieser Vorschriftstypen determiniert. Dem Ordnungsgeber würden damit keine verbindlichen inhaltlichen Kriterien und Maßstäbe in die Hand gegeben, nach denen sich der Inhalt der – insbesondere Beschränkungen und Verbote für die Verwendung von Weinbezeichnungen enthaltenden – Verordnungsregelungen zu richten habe. 37

Nach Auffassung der Antragsteller verletze § 22 Weingesetz 2009 ferner den Gleichheitsgrundsatz und die Erwerbs- sowie Eigentumsfreiheit. 38

7. Mit dem letzten (dritten) Eventualantrag fechten die Einschreiter neben § 22 Weingesetz 2009, der gesamten Weinbezeichnungsverordnung und der Branchenverband-Verordnung (auch) § 34 Weingesetz 2009 an. 39

§ 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 enthalte eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten des (nunmehrigen) Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Einrichtung der Branchenorganisationen Nationales Weinkomitee und Regionale Weinkomitees. Dies schließe auch ein, "nähere Vorschriften dazu [zu] erlassen, insbesondere über die personelle Zusammensetzung der Branchenorganisationen und deren Aufgabenbereiche" (Satz 1). Die nachfolgenden Sätze enthielten inhaltlich bezug habende Detailregelungen. Wenn man davon ausgehen wollte, dass entweder die Wortfolge "und deren Aufgabenbereiche" allein oder der gesamte § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 eine taugliche gesetzliche Grundlage für die als bedenklich erkannten Bestimmungen in § 1a WeinBVO und/oder § 3 Z 5 sowie § 4 Branchenverband-Verordnung böten, sei die besagte Wortfolge oder aber der gesamte Absatz 1 aus denselben Gründen verfassungswidrig wie § 22 Weingesetz 2009. Es sei also entweder die Wortfolge "und deren Aufgabenbereiche" in § 34 Abs. 1 Satz 1 Weingesetz 2009 oder der gesamte § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 wegen Widerspruchs zu staatsorganisationsrechtlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen, wegen Widerspruchs zu grundrechtlichen Vorgaben sowie wegen Widerspruchs zum Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG verfassungswidrig. 40

8. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft legte die Akten vor und erstattete eine Äußerung, in der er der Zulässigkeit des Antrages sowie den im Antrag enthaltenen Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 1a WeinBVO Folgendes entgegenhält: 41

8.1. Eine aktuelle Betroffenheit der Antragsteller sei nicht gegeben, zumal die Antragsteller lediglich potentielle bzw. ideelle Beeinträchtigungen ins Treffen führten. Eingriffe in die Rechtssphäre bzw. in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Antragsteller lägen bereits deshalb nicht vor, weil bisher keine Klassifizierungen vorgenommen worden seien. Vielmehr befänden sich einzelne Regionale Weinkomitees derzeit im Rahmen von Klassifizierungsverfahren bei Ersterhebungen – im Hinblick auf einige Gebiete auch bereits in einem fortge- 42

schrittenen Stadium – und befassten sich insoweit mit den Fragen, ob eine Klassifizierung für bestimmte Weinbaugebiete sinnvoll sei bzw. für welche Lagen Klassifizierungen möglich seien.

8.2. Mit der Schaffung eines Klassifizierungssystems werde nicht das Ziel einer Abwertung der Rieden – weder in formeller noch qualitativer oder finanzieller Hinsicht – verfolgt. Die Klassifizierung von Rieden sei in vielen berühmten Weinbaugebieten, wie etwa im Burgund oder in der Champagne, seit jeher üblich. Auch in Österreich seien in den letzten Jahren vermehrt einzelne Rieden (durch private Einrichtungen) bewertet worden. Dabei seien die Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" im allgemeinen Gebrauch, jedoch unter unterschiedlichen Bedingungen verwendet worden. Im Jahr 2023 sei die gesetzliche Grundlage für ein nationales Klassifikationssystem von Rieden geschaffen worden, die eine künftige Bezeichnung von Rieden mit "Erste Lage" oder "Große Lage" ermöglichen solle. Ziel des Systems sei es, österreichweit einheitliche und für den Konsumenten transparente Regelungen zu schaffen. Die Folge sei keine Abwertung, sondern eine Aufwertung von Rieden, die einem Bewertungs- und Klassifizierungsprozess unterzogen würden. Weine aus Trauben nicht klassifizierter Rieden könnten ihre "Riedenbezeichnung" wie bisher beibehalten. Da eine Klassifizierung hauptsächlich Weine in sehr guten Lagen betreffen werde, sei nicht von einer Änderung der Marktsituation auszugehen. Rieden in sehr guter Lage, die nicht klassifiziert werden würden, erlitten – genauso wie solche in weniger guter Lage – keinen Preisabfall, zumal durch die Nichtklassifizierung keine Änderung erfolge. Das System der Klassifizierung von Rieden sei nicht für jede Herkunft strategisch zielführend. Als Beispiel hierfür könne das Burgenland genannt werden, das auf die Klassifizierung verzichtet habe und somit den weiteren Aufbau der Herkunft "Burgenland" unterstützen dürfte.

43

8.3. Bei den Regionalen Weinkomitees handle es sich um Branchenverbände im Sinne des Art. 157 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ("Marktorganisations-Verordnung"), die auf einem selbstbestimmten bzw. interprofessionellen System fußten und von der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen geprägt seien. Sie seien für die Steiermark, Wien, das Burgenland, die acht Weinbaugebiete Niederösterreichs und Klosterneuburg eingerichtet worden, wobei die Anzahl der Mitglieder der Komitees abhängig von der Größe der Weinbaugebiete festgelegt sei.

44

8.4. Ein Nationales Weinkomitee fungiere als Kontroll- und Entscheidungsgremium im Hinblick auf Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees sowie als Schnittstelle zwischen den Regionalen Komitees und dem Bundesminister. Nach Art. 157 Marktorganisations-Verordnung seien für Branchenverbände wie die Weinkomitees neben Vorgaben betreffend deren Zusammensetzung umfangreiche Zielsetzungen festgelegt, die wesentliche Folgen für die österreichische Weinwirtschaft hätten. Nach Art. 167 Marktorganisations-Verordnung seien die Branchenverbände ermächtigt, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festzulegen. Neben der Mitwirkung des Bundesministers an der Bestellung der Mitglieder der Weinkomitees, der Teilnahme an Sitzungen, der Prüfung von Beschlüssen und deren allfälligen Umsetzung in Form von Verordnungen bestehe ein reger Informationsaustausch und eine inhaltliche Abstimmung im Vorfeld von Beschlüssen. Eine Kontrolle der Arbeitsweise der Branchenverbände durch den Bundesminister sei nicht festgelegt. Eine direkte Einflussnahme des Staates auf die Akte der Branchenverbände sei auch nicht im Sinne des Europäischen Gesetzgebers gelegen. Eine Kontrollmöglichkeit, dass Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees "objektiv und nichtdiskriminierend" seien, bestünde sowohl bei der Erstellung von nationalen Rechtsvorschriften durch den Bundesminister als auch im Rahmen des anschließenden Begutachtungsverfahrens.

45

8.5. Darüber hinaus seien im nationalen Vorverfahren für Produktspezifikationen und im Verfahren auf Unionsebene umfangreiche Kontrollmöglichkeiten vorgesehen.

46

Im Hinblick auf Anträge für die Festlegung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe von Weinen mit Ursprung in der Europäischen Union sei im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben ein nationales Vorverfahren durchzuführen. Dabei werde der vom Regionalen Weinkomitee ausgearbeitete Antrag beim Bundesminister zum Zwecke der Prüfung eingereicht, ob der Antrag die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Sofern der Bundesminister der Auffassung sei, dass die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllten oder aus sonstigen Gründen nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien, sei der Antrag abzulehnen. Die Beschlüsse der Weinkomitees würden dagegen (noch) keine Rechtswirkung entfalten; hierzu bedürfte es – nach entsprechender Überprüfung – einer Verordnung des Bundesministers. Die Lagenklassifizierung sei mit dem damaligen Aufbau von DAC-Herkunftsweinen zu vergleichen.

47

Mit der Einführung des DAC-Systems sei Österreich dem romanischen Bezeichnungsmodell gefolgt, sodass seither nicht mehr die Sorte, sondern eindeutig festgelegte gebietstypische Merkmale bei der Vermarktung im Vordergrund stünden. Im Jahr 2002 sei damit erstmals eine kontrollierte Herkunftsbezeichnung eingeführt worden. Auch hier bestimmten die Branchenverbände, sohin die Weinkomitees, die Gebietstypizität und legten den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechende umfassende Kriterien, wie die Sorte(n), Erntemethoden, Ausbau, Geschmack und Geruch des Weines bis hin zur Farbe fest.

9. Der Verfassungsgerichtshof stellte dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit der gegenwärtigen Führung der Bezeichnungen "Erste Lage" und "Große Lage" sowie zur Praxis des Vollzugs. 48

9.1. Nach den Ausführungen des Bundesministers basiere die Normierung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" als Kennzeichnungen für Qualitätswein aus einer bestimmten Riede grundsätzlich darauf, dass seitens der Europäischen Union der Mitgliedstaat die Möglichkeit habe, die Bedingungen für kleinere geografische Einheiten (zB Ried) als die Herkunft zu regeln (s. Art. 55 Abs. 2 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 und Art. 7 EU-Lebensmittelverordnung [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011]). Da vor Erlassung des § 1a WeinBVO seitens Österreichs keine Bedingungen für die genannten Kennzeichnungen definiert worden seien, sei deren Verwendung nicht zulässig gewesen. 49

9.2. Zur Frage, auf welcher Grundlage nach der Stammfassung der WeinBVO 2011 die Qualifizierung "Erste Lage" bzw. "Große Lage" durch Private erfolgt sei, wies der Bundesminister unter Vorlage eines beispielhaften Feststellungsbescheides aus dem Jahr 2012 darauf hin, dass die Qualifizierung durch privatrechtliche Vereine erfolgt sei, die entsprechende Zeichen (Wort-Bild-Marken) geschaffen hätten. Die Verwendung der Marke sei für die Kennzeichnung gestattet worden. 50

9.3. Der Bundesminister teilte ferner mit, dass nach Etablierung der Möglichkeit der Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" in der WeinBVO 2011 kein Regionales Weinkomitee davon Gebrauch gemacht habe. In der Praxis sei stattdessen der Wunsch geäußert worden, die spezifischen Bedingungen für eine Lagenklassifizierung auf rechtlicher Basis zu etablieren, die allen Produzenten – 51

unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem privaten Verein – zustehe. Die privatrechtlichen Vereine seien in die Arbeiten zur Schaffung der rechtlichen Basis stets eingebunden gewesen und hätten zugesichert, ihre privatrechtliche Klassifizierung in die neu geschaffene Klassifizierung überzuführen. Es sei zu keinem Strafverfahren gekommen und auf Basis des § 1 Abs. 1 Z 7 der WeinBVO habe es nie Weine mit den Begriffen "Erste Lage" oder "Große Lage" am Markt gegeben.

9.4. In ihrer Stellungnahme zu den an den Bundesminister gerichteten Fragen führen die Antragsteller aus, dass die Rechtsgrundlage für das Bezeichnungsverbot vor der Einführung des § 1a WeinBVO nicht im Unionsrecht, sondern im nationalen Recht gelegen sei. § 1 Abs. 1 Z 7 WeinBVO, der mit Art. 15 Z 1 der Sammelnovelle BGBl. II 191/2023 gleichzeitig mit der Einführung des nunmehr angefochtenen § 1a WeinBVO aufgehoben worden sei, habe geregelt, dass die Verwendung der Bezeichnungen "Erste Lage" und "Große Lage" auf den Etiketten von Qualitätswein verboten sei, außer sie entsprächen "den von den regionalen Weinkomitees zu erstellenden und vom Nationalen Weinkomitee zu beschließenden Bedingungen". Es habe daher vor der Einführung des § 1a WeinBVO eine Regelung bestanden, die der nunmehrigen Regelung in Grundzügen entsprochen habe. Das in § 1 Abs. 1 Z 7 WeinBVO idF vor BGBl. II 191/2023 normierte (grundsätzliche) Verbot für Bezeichnungen, die sich nicht auf dem Etikett, sondern an einer anderen Stelle der Weinflasche befunden hätten, sei allerdings nicht zur Anwendung gelangt. § 1 Abs. 1 WeinBVO habe geregelt (und regle auch weiterhin) lediglich die Verwendung von Bezeichnungen "auf den Etiketten von Qualitätswein". Dieses Verbot, das sich folglich nur auf das Etikett bezogen habe, sei in der Praxis mehrfach "umgangen" worden, indem die Bezeichnung unterhalb des Verschlusses der Weinflasche platziert worden sei. Der nunmehr vorgelegte Feststellungsbescheid, der auf § 1 Abs. 1 Z 7 WeinBVO idF vor BGBl. II 191/2023 Bezug nehme, bestätige, dass die Bezeichnung "Erste Lage" auf dem Etikett nur dann zulässig gewesen wäre, wenn die entsprechenden Bedingungen der Regionalen Weinkomitees und des Nationalen Weinkomitees eingehalten worden wären. Derartige Bedingungen seien aber nie festgelegt worden, wie in der Beantwortung der Frage durch den Bundesminister bestätigt werde. Auch aus diesem Grund sei mit § 1a WeinBVO die Verwendung dieser Bezeichnungen "Erste Lage" bzw. "Große Lage" auf die gesamte Weinflasche und nicht bloß auf das Etikett beschränkt worden. Für die Antragsteller sei stets unklar gewesen, auf welcher Rechtsgrundlage die "Qualifizierung" von Wei-

52

nen durch die Österreichischen Traditionsweingüter (ÖTW) und andere "privatrechtliche Vereine" beruht habe. Aus dem Feststellungsbescheid 2012 ergebe sich, dass das in § 1 Abs. 1 Z 7 WeinBVO idF vor BGBl II 191/2023 geregelte Bezeichnungssystem, das Bezeichnungen außerhalb des Etiketts nicht einbezogen habe, in Grundzügen mit dem nunmehr geltenden System vergleichbar sei. Insofern sei die Antwort des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nicht nachvollziehbar. Unter den Marktteilnehmern herrsche angesichts der Beantwortung des Bundesministers Verwunderung darüber, dass es in diesem Zusammenhang bislang zu keinen Strafverfahren gekommen sei, obwohl Weine mit der Bezeichnung "Erste Lage" im Handel seien.

Zusammenfassend meinen die Antragsteller, dass das besondere Bezeichnungssystem aus mehreren staatsorganisations- und grundrechtlichen Gründen in § 22 Weingesetz 2009 keine Deckung finde. Daran ändere auch der in der Äußerung des Bundesministers erwähnte Art. 55 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 nichts. Diese Bestimmung räume zwar den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, "Vorschriften für die Verwendung [kleinerer] geografischer Einheiten" zu erlassen. Daraus lasse sich aber weder das Gebot ableiten, ein Bezeichnungssystem vorzusehen, wie es durch § 1a WeinBVO geschaffen worden sei, noch das unionsrechtliche Verbot, die genannten Bezeichnungen zu verwenden.

53

IV. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei der Behandlung des auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrages sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. I 111/2009, in der Fassung BGBl. I 47/2016 entstanden.

54

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass der Hauptantrag oder der erste Eventualantrag zulässig ist und dass der Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung, ob die angefochtenen Verordnungsbestimmungen gesetzmäßig sind, die in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen anzuwenden hat.

55

3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgendem Verständnis der maßgebenden Bestimmungen des Weingesetzes 2009, der von den Einschreitern an-

56

gefochtenen Bestimmungen der Weinbezeichnungsverordnung und der (im ersten Eventualantrag zusätzlich) angefochtenen Bestimmungen der Branchenverband-Verordnung sowie der damit im Zusammenhang stehenden (unionsrechtlichen) Bestimmungen aus:

- 3.1. Gemäß § 1 Weingesetz 2009 ("Anwendungsbereich") wird in diesem Bundesgesetz das Inverkehrbringen von "1. Wein und sonstigen Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, fallen, ausgenommen Traubensaft und Weinessig, 2. Erzeugnissen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, ABl. Nr. L 84 vom 20.03.2014 S. 14, fallen, 3. Obstweinerzeugnissen, 4. weinhaltigen Getränken, entalkoholisierem Wein und alkoholarmem Wein sowie 5. Weinbehandlungsmitteln" geregelt. 57
- 3.2. § 8 Weingesetz 2009 enthält Regelungen betreffend "Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung", § 9 Weingesetz 2009 regelt, unter welchen Voraussetzungen Wein unter der Bezeichnung "Landwein", § 10 Weingesetz 2009 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wein unter der Bezeichnung "Qualitätswein" und § 11 Weingesetz 2009 statuiert, unter welchen Voraussetzungen Wein unter der Bezeichnung "Prädikatswein" in Verkehr gebracht werden darf. 58
- § 19 Weingesetz 2009 sieht "Allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen" von Erzeugnissen vor, wobei als "Erzeugnisse" nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Z 1 Weingesetz 2009 sämtliche Produkte gelten, die in den Anwendungsbereich des § 1 Weingesetz 2009 fallen, ausgenommen Obstweinerzeugnisse. Nach § 19 Abs. 1 Weingesetz 2009 dürfen die Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie jegliche Werbung für diese nicht irreführend, falsch oder auf sonstige Weise dazu geeignet sein, Verwechslungen oder Irreführungen hervorzurufen. Die Erzeugnisse haben beim Inverkehrbringen den Anforderungen der Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über 59

die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. Nr. L 109 vom 6.5.2000 S. 29, zu entsprechen. In § 19 Abs. 2 Weingesetz 2009 wird demonstrativ aufgezählt, was "insbesondere" als irreführend anzusehen ist.

3.3. § 20 Weingesetz 2009 ("Besondere Kennzeichnungsbestimmungen") sieht in seinem Abs. 1 vor, dass weinähnliche Getränke, soweit sie verkehrsfähig sind, im geschäftlichen Verkehr mit einer Bezeichnung versehen sein müssen, die eine Verwechslung mit Wein ausschließt und den Grundstoff erkennen lässt, der zur Herstellung verwendet worden ist. Gemäß § 20 Abs. 2 Weingesetz 2009 ist in der Etikettierung bei Wein, Landwein und Qualitätswein, der im Inland gewonnen wurde, der Restzuckergehalt gemäß Art. 120 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzugeben. Der (nunmehrige) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann gemäß § 20 Abs. 3 Weingesetz 2009 mit Verordnung Bestimmungen für die Verwendung der Begriffe "Heuriger", "Schilcher" und "Bergwein" festlegen.

60

3.4. § 21 Weingesetz regelt "Geografische Angaben inländischer Weine". Nach § 21 Abs. 1 Weingesetz 2009 darf Wein, der ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die im Inland geerntet wurden, und der im Inland hergestellt wurde, nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie "Österreichischer Wein", "Wein aus Österreich" oder "Österreich". Bei der Bezeichnung eines Weines mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit als "Österreich" sind folgende Angaben zu verwenden: "1. Weinbauregionen, 2. Weinbaugebiete, 3. Großlagen, 4. Ortsübergreifende Weinbaugemeinden, 5. Gemeinden (Gemeindeteil), 6. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) oder in Verbindung mit dem Namen der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde, in der die Riede liegt." Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das Wort "Ried" voranzustellen. Die Angabe einer Katastralgemeinde (eines Gemeindeteiles) ist nicht zulässig, wenn der Name der Katastralgemeinde (des Gemeindeteiles) als Riedenbezeichnung verwendet wird. Im Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie "Berg", "Hügel" oder "Tal".

61

Gemäß § 21 Abs. 2 Weingesetz 2009 bilden die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Wien die Weinbauregion Weinland. Die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bilden die Weinbauregion Bergland. Das Bundesland Steiermark bildet die Weinbauregion Steirerland. In § 21 Abs. 3 Weingesetz 2009 werden die einzelnen Weinbaugebiete aufgelistet. 62

In den nachfolgenden Absätzen des § 21 Weingesetz 2009 wird bestimmt, was als "Großlage" und "Riede" zu verstehen und unter welchen Voraussetzungen die Angabe einer Weinbauregion, eines Weinbaugebietes, einer Großlage usw. zulässig ist. 63

3.5. Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen sieht § 22 Weingesetz 2009 ("Verordnungsermächtigung für Bezeichnungen und Aufmachungen") vor, dass der (nunmehrige) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft durch Verordnung weitere Vorschriften über "1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß § 1, 2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind, und 3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben" erlassen kann. 64

Von Bedeutung ist ferner die in § 34 Weingesetz 2009 enthaltene "Verordnungsermächtigung zur Errichtung von Erzeuger- und Branchenorganisationen und Umsetzung von Richtlinien": Gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 kann der (nunmehrige) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft durch Verordnung Branchenorganisationen gemäß Art. 157 und 158 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einrichten und nähere Vorschriften dazu erlassen, insbesondere über die personelle Zusammensetzung der Branchenorganisationen und deren Aufgabenbereiche. Diese Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee; Regionale Weinkomitees) besitzen Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie setzen sich aus stimmberechtigten Vertretern der Weinwirtschaft und weiteren Personen mit ausschließlich beratender Funktion zusammen. Die Regionalen Weinkomitees sind ermächtigt, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben und 65

deren Höhe festzusetzen. Der (nunmehrige) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann weiters durch Verordnung auf Antrag von Branchenorganisationen Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festsetzen und die Herkunftsgebiete festlegen.

In diesem Zusammenhang ist (nochmals) auf § 10 Weingesetz 2009 einzugehen. Dieser bestimmt in seinem Abs. 7, dass Wein unter der Bezeichnung "Districtus Austriae Controllatus" oder "DAC" in Verkehr gebracht werden darf, wenn er zusätzlich den gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung "Districtus Austriae Controllatus" oder "DAC" ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 festgelegten Gebiet anzugeben. Entspricht die Bezeichnung einer geografischen Angabe gemäß § 21 Weingesetz 2009, darf diese nur in Verbindung mit der Angabe "Districtus Austriae Controllatus" oder "DAC" und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen kleinere geografische Angaben als das Bundesland nur verwendet werden, wenn dadurch der Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht berührt wird. Abweichend von § 2 Absatz 6 der Branchenverband-Verordnung sind Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees über den Vorbehalt kleinerer geografischer Einheiten gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 bis 6 Weingesetz 2009 für DAC-Weine einstimmig zu fassen. Der Begriff "Districtus Austriae Controllatus" oder "DAC" ist ein traditioneller Begriff im Sinne von Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang XII Teil A der Verordnung (EG) Nr. 607/2009.

66

Weitere gesetzliche Bestimmungen, welche die Aufgabenbereiche des Nationalen Weinkomitees und der Regionalen Weinkomitees im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Weinen näher bestimmen, scheinen nicht zu existieren.

67

3.6. In dem von den Antragstellern angefochtenen § 1a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl. II

68

111/2011, in der Fassung BGBl II 191/2023, in Kraft getreten am 24. Juni 2023, ("Erste Lage, Große Lage") wird im Einzelnen das Folgende geregelt:

3.6.1. Gemäß § 1a Abs. 1 WeinBVO dürfen die Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" nur für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofil (DAC-Weine) und nur gemeinsam mit der Bezeichnung einer gemäß Landesweinbaugesetz bestimmten Riede verwendet werden. 69

3.6.2. Für die Verwendung der Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" gemäß § 1a Abs. 1 WeinBVO gelten zudem folgende Anforderungen: 1. die Riede muss in einem Weinbaugebiet liegen, für das gemäß § 10 Abs. 7 Weingesetz 2009 Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festgesetzt wurden, welche die Kategorien Gebietswein, Ortswein und Riedenwein beinhalten, 2. die Riede für dieses Weinbaugebiet ist gemäß § 1a Abs. 3 WeinBVO klassifiziert und in einer Verordnung des (nunmehrigen) Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft festgelegt, 3. die Hektarhöchstmenge ist geringer als die in § 23 Weingesetz 2009 festgelegte Hektarhöchstmenge, 4. die Trauben wurden in Handlese geerntet und 5. die Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer ist nicht vor dem 1. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgt (§ 1a Abs. 2 WeinBVO). 70

Das Nationale Weinkomitee "kann" gemäß § 1a Abs. 3 WeinBVO Rieden klassifizieren. Dazu ist vom örtlich zuständigen Regionalen Weinkomitee unter Beiziehung externer Expertise für jede einzelne Riede ein Dokument über die Klassifizierung (Klassifizierungsdokument) mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem Nationalen Weinkomitee zur Beschlussfassung zu übermitteln: 1. Darstellung der historischen Bedeutung der Riede; 2. Nachweis der Homogenität der Riede hinsichtlich Boden, Geologie, Klima und Exposition; 3. Darstellung über die Vermarktung (national, international) in Bezug auf Wert und Menge des Weines, der auf dieser Riede gewonnen wird; 4. Darstellung der auf dieser Riede gewonnenen Weinmenge, welche mit der Bezeichnung der Riede vermarktet wird; 5. weitere Angaben über Faktoren, die dazu beitragen, dass die Riede Weine mit besonderer Qualität und Typizität hervorbringt, insbesondere hinsichtlich nationaler und internationaler Weinbewertungen. 71

Der Verfassungsgerichtshof versteht § 1a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 WeinBVO vorläufig so, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft in zweifacher Hinsicht an das Vorgehen des Nationalen Weinkomitees (und des örtlich zuständigen Regionalen Weinkomitees) gebunden wird: Zum Ersten scheint der Bundesminister nur dann eine Verordnung mit dem in § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO verankerten Inhalt (Festlegung einer Riede für ein Weingebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 Weingesetz 2009) erlassen zu dürfen, wenn das Nationale Weinkomitee (unter Beiziehung des Regionalen Weinkomitees) zuvor die Riede klassifiziert hat. Zum Zweiten dürfte der Bundesminister bei der Erlassung einer solchen Verordnung keine Möglichkeit haben, eigenständig zu beurteilen, (i) ob eine negative (Klassifizierungs-)Entscheidung des Nationalen Weinkomitees zutreffend ist, (ii) oder eine andere Einrichtung oder eine andere Person als das Nationale Weinkomitee mit der Klassifizierung einer Riede zu betrauen oder (iii) gegen eine etwaige Untätigkeit des Nationalen Weinkomitees im Zusammenhang mit der Klassifizierung einer Riede vorzugehen. Im Ergebnis dürfte dies bedeuten, dass der Bundesminister im Zusammenhang mit einer in Durchführung des § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO zu erlassenden Verordnung in jeglicher Hinsicht an die Entscheidung bzw. Untätigkeit des Nationalen Weinkomitees bei der Klassifizierung einer Riede gebunden ist.

72

3.6.3. Das Nationale Weinkomitee kann gemäß § 1a Abs. 4 WeinBVO auf Vorschlag des Regionalen Weinkomitees weitere Verwendungsbedingungen für DAC-Weine, die unter der Bezeichnung einer Riede in Verbindung mit dem Begriff "Erste Lage" oder "Große Lage" in Verkehr gebracht werden, beschließen. Nähere Bestimmungen, welche "weiteren Verwendungsbedingungen für DAC-Weine" beschlossen werden können, scheinen nicht zu bestehen.

73

3.6.4. Gemäß § 1a Abs. 5 WeinBVO kann das Nationale Weinkomitee das höchstmögliche Ausmaß der Gesamtfläche der klassifizierten Rieden in einem Weinbaugebiet festlegen. Dabei hat sich das Nationale Weinkomitee insbesondere an dem Verhältnis zwischen den bisher mit Riedenbezeichnungen in dem Weinbaugebiet vermarkteten Weinen und der Gesamtmenge der in diesem Weinbaugebiet vermarkteten Weine zu orientieren. Eine klassifizierte Riede darf ein Flächenausmaß von 35 ha nicht überschreiten.

74

- 3.6.5. Der Begriff "Große Lage" darf gemäß § 1a Abs. 6 WeinBVO nur verwendet werden, wenn die Riede mindestens seit fünf Jahren als "Erste Lage" klassifiziert ist und zusätzlich zu den Bedingungen für die Bezeichnung "Erste Lage" in der Verordnung gemäß § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO Bedingungen für die Bezeichnung "Große Lage" festgelegt wurden. 75
- 3.6.6. Letztlich bestimmt § 1a Abs. 7 WeinBVO, dass die Bezeichnung einer gemäß § 1a Abs. 3 WeinBVO klassifizierten Riede nur in Verbindung mit dem Begriff "Erste Lage" oder "Große Lage" verwendet werden darf. Dabei ist die Bezeichnung der Riede am Etikett im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begriff "Erste Lage" oder "Große Lage" anzuführen. Marken oder Phantasiebezeichnungen im unmittelbaren Sichtbereich der Bezeichnung der Riede sind nicht zulässig. Für die Dauer von fünf Jahren ab der Verlautbarung der Verordnung gemäß § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO kann die Bezeichnung der Riede weiterhin unter Einhaltung der bis zur Verlautbarung geltenden Bestimmungen verwendet werden. 76
- 3.7. Die – nach der Promulgationsklausel auf § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 gestützte – Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenverbänden im Weinsektor (Branchenverband-Verordnung), BGBl. II 164/2011, trat am 24. Mai 2011 in Kraft. 77
- 3.7.1. Nach § 1 Abs. 1 Branchenverband-Verordnung wird "gemäß Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO, ABl. Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, [...] ein Nationales Weinkomitee eingerichtet. Das Nationale Weinkomitee ist ein Branchenverband im Sinne des Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts." 78
- Das Nationale Weinkomitee besteht gemäß § 1 Abs. 2 Branchenverband-Verordnung aus 27 Mitgliedern, die vom (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, und zwar aus: 1. neun Mitgliedern, die von der Landwirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden, wobei mindestens zwei Mitglieder den genossenschaftlichen Bereich repräsentieren müssen, 2. neun Mitgliedern, die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden, 79

wobei mindestens zwei Mitglieder die Österreichische Schaumweinproduktion repräsentieren müssen, sowie 3. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, einem Geschäftsführer der Österreich Weinmarketing GmbH sowie je einem Vertreter der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien und je einem zusätzlichen Mitglied der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich.

3.7.2. Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 Branchenverband-Verordnung vorgeschlagene und bestellte Mitglied über eine Stimme verfügt. Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 Branchenverband-Verordnung sind nicht stimmberechtigt. Das Nationale Weinkomitee ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (§ 1 Abs. 3 Branchenverband-Verordnung). 80

3.7.3. Gemäß § 2 Branchenverband-Verordnung werden zur Durchführung einer oder mehrerer der in § 3 genannten Tätigkeiten auf Vorschlag des Nationalen Weinkomitees Regionale Weinkomitees eingerichtet. Diese Regionalen Weinkomitees sind Branchenverbände im Sinne des Art. 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und tragen die Bezeichnung "Regionales Weinkomitee" in Verbindung mit dem Namen ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Die Regionalen Weinkomitees besitzen Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts. 81

Die Regionalen Weinkomitees setzen sich gemäß § 2 Abs. 2 Branchenverband-Verordnung aus Vertretern der Weinwirtschaft des örtlichen Wirkungsbereiches zusammen. Die Zusammensetzung der Mitglieder des Regionalen Weinkomitees hat die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereiches zu repräsentieren (§ 2 Abs. 3 Branchenverband-Verordnung). 82

Die Mitglieder des Regionalen Weinkomitees werden von der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen und vom (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees (§ 2 Abs. 4 Branchenverband-Verordnung). 83

- Das Regionale Weinkomitee besteht gemäß § 2 Abs. 5 Branchenverband-Verordnung aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder darf nach dieser Regelung gestaffelt nach der Größe des örtlichen Wirkungsbereichs des Regionalen Weinkomitees eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern nicht überschreiten. 84
- Die Beschlüsse des Regionalen Weinkomitees werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt und das Stimmrecht übertragbar ist. Das Regionale Weinkomitee ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (§ 2 Abs. 6 Branchenverband-Verordnung). 85
- Das Regionale Weinkomitee tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Das Regionale Weinkomitee tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen (§ 2 Abs. 8 Branchenverband-Verordnung). 86
- 3.7.4. Gemäß § 3 Z 5 Branchenverband-Verordnung beschließt das Regionale Weinkomitee in seinem örtlichen Wirkungsbereich insbesondere über die "Definition von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil". 87
- Gemäß § 4 Abs. 1 Branchenverband-Verordnung hat das Regionale Weinkomitee das Nationale Weinkomitee unmittelbar nach Fassung von Beschlüssen betreffend die in § 3 Branchenverband-Verordnung genannten Aufgaben hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen. 88
- Beschlüsse des Regionalen Weinkomitees mit ordnungspolitischen Auswirkungen, wie die Festsetzung der Höhe der Beiträge gemäß § 5, bedürfen der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees (§ 4 Abs. 2 Branchenverband-Verordnung). 89
- Beschlüsse gemäß § 3 Z 5 bedürfen der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees und können von diesem dem (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Grundlage für eine Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 vorgeschlagen werden (§ 4 Abs. 3 Branchenverband-Verordnung). 90

- 3.7.5. Gemäß § 5 Branchenverband-Verordnung sind die Regionalen Weinkomitees als Körperschaften des öffentlichen Rechts ermächtigt, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen. Für die Einhebung dieser Beiträge können die Regionalen Weinkomitees hierzu von ihnen ermächtigte Dritte heranziehen. Die Kontrolle der Beitragszahlung ist anhand einer spezifischen Kapsel oder eines sonstigen sichtbaren und wieder erkennbaren Zeichens als verpflichtenden Bestandteil der Weinbezeichnung sicherzustellen. 91
- 3.8. Der Verfassungsgerichtshof hat folgende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den in Prüfung gezogenen § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009: 92
- 3.8.1. Der Verfassungsgerichtshof geht zunächst vorläufig davon aus, dass die angefochtenen Bestimmungen in § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung ihre gesetzliche Grundlage sowohl in § 22 als auch in § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 haben. 93
- Es wird im Gesetzesprüfungsverfahren unter anderem zu prüfen sein, inwieweit § 34 Abs. 1 letzter Satz Weingesetz 2009 überhaupt eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Weinbezeichnungsverordnung und der Branchenverband-Verordnung ist oder diese gesetzliche Grundlage nur die Erlassung von Verordnungen über Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen und Herkunftsgebiete ("DAC-Weine") betrifft. 94
- 3.8.2. Ferner dürfte nach der vorläufigen Annahme des Verfassungsgerichtshofes keine unionsrechtliche Regelung bestehen, welche den nationalen Gesetz- oder Ordnungsgeber zwingt, im nationalen Recht das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees (als Branchenverbände) mit den im Weingesetz 2009 (und in § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung) statuierten Aufgaben zu betrauen. 95
- Art. 157 Marktorganisations-Verordnung scheint nämlich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen (nicht aber die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten), auf Antrag Branchenverbände in näher bestimmten Sektoren anzuerkennen (arg.: "können"). 96

Desgleichen dürfte Art. 167 Abs. 1 Marktorganisations-Verordnung vorsehen, dass die Erzeugermitgliedstaaten im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Weine einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Art. 157 und 158 Marktorganisations-Verordnung anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen "können" (aber nicht müssen). Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen; b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung; c) nicht dazu führen, dass ein zu hoher Prozentsatz der normalerweise verfügbaren jährlichen Ernte zurückbehalten wird; d) nicht dazu Anlass geben, dass die Ausstellung der nationalen und der Unionsbescheinigungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung der Weine verweigert wird, wenn die Vermarktung mit den obengenannten Regeln in Einklang steht.

97

Die in Art. 167 Abs. 1 Marktorganisations-Verordnung genannten Vorschriften sind den Marktteilnehmern in vollem Umfang durch Veröffentlichung in einer amtlichen Publikation des betreffenden Mitgliedstaats zur Kenntnis zu bringen (Art. 167 Abs. 2 Marktorganisations-Verordnung).

98

Es wird im Gesetzesprüfungsverfahren unter anderem zu untersuchen sein, ob der nationale Gesetzgeber, wenn er den Branchenverbänden im Sinne des Art. 157 und Art. 158 Marktorganisations-Verordnung die in § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen hat, sämtliche in der Marktorganisations-Verordnung enthaltene Vorgaben (vgl. insbesondere Art. 167 leg.cit.) einzuhalten hat.

99

Ferner wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu erörtern sein, welche rechtliche Bedeutung die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, ABl. 23.4.2024, L 1 (ins-

100

besondere deren Art. 32 ff.) in Bezug sowohl auf die Anwendbarkeit als auch Auslegung des § 34 (und § 22) Weingesetz 2009 sowie ferner auf die von den Einschreitern angefochtenen Bestimmungen in § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung hat.

3.8.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt das vorläufige Bedenken, dass § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009, welcher gemeinsam mit § 22 Weingesetz 2009 die Grundlage für den vom (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erlassenen § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung bilden dürfte, ein – vom (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als oberstem Verwaltungsorgan mit Verordnung zu konkretisierendes – Regelungssystem schafft, welches gegen Art. 19 Abs. 1, Art. 20 und Art. 69 B-VG verstoßen dürfte. 101

3.8.3.1. Gemäß § 22 Weingesetz 2009 wird der (nunmehrige) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ermächtigt, "durch Verordnung weitere Vorschriften über 1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß § 1, 2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind, und 3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben erlassen". 102

Gemäß § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 kann der "Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft [...] durch Verordnung Branchenorganisationen gemäß Art. 157 und 158 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einrichten und nähere Vorschriften dazu erlassen, insbesondere über die personelle Zusammensetzung der Branchenorganisationen und deren Aufgabenbereiche. Diese Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee; Regionale Weinkomitees) besitzen Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie setzen sich aus stimmberechtigten Vertretern der Weinwirtschaft und weiteren Personen mit ausschließlich beratender Funktion zusammen. Die Regionalen Weinkomitees sind ermächtigt, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen. Der Bundesminister für Land- und 103

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann weiters durch Verordnung auf Antrag von Branchenorganisationen Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festsetzen und die Herkunftsgebiete festlegen."

3.8.3.2. Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dürfte folgen, dass es mit der Stellung der obersten Organe der Vollziehung des Bundes gemäß Art. 19 Abs. 1, Art. 20 in Verbindung mit Art. 69 B-VG (bzw. des Landes gemäß Art. 101 Abs. 1 B-VG) unvereinbar ist, die Erlassung einer Verordnung durch das oberste Organ der Vollziehung von einer vorherigen Willensäußerung bzw. der Initiative anderer Verwaltungsträger oder sonstiger nicht-staatlicher Rechtsträger abhängig zu machen (vgl. bereits VfSlg. 2332/1952, 6495/1971). Dies dürfte insbesondere im Hinblick darauf gelten, dass die Antragsbefugnis nicht zur Durchsetzung von Interessen dient, die wahrzunehmen der Antragsteller berufen ist (vgl. VfSlg. 12.183/1989, 12.506/1990).

104

3.8.3.3. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass es dem (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 34 Abs. 1 (insbesondere letzter Satz) Weingesetz 2009 verwehrt sein dürfte, eine Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen sowie zur Festlegung von Herkunftsgebieten zu erlassen, wenn kein entsprechender Antrag der Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees) vorliegt.

105

Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte die Erlassung des § 1a WeinBVO sowie von § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung auf Grundlage des (§ 22 und) § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 von einer vorhergehenden Willensäußerung der Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee; Regionale Weinkomitees) abhängig gemacht werden, ohne dass die durch die Verordnung bewirkte Festsetzung bzw. Festlegung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen bzw. Herkunftsgebieten im Interesse der zur Antragstellung berechtigten Körperschaften gelegen wäre.

106

Hinzu dürfte kommen, dass die in § 34 Abs. 1 letzter Satz Weingesetz 2009 bestimmte Antragsbefugnis über die Initiative für die Verordnungserlassung hinaus-

107

zugehen scheint, weil auch die inhaltliche Willensbildung darüber, welche Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festgesetzt und welche Herkunftsgebiete festgelegt werden, ausschließlich vom Antrag der Branchenorganisationen abhängig zu sein scheint.

Aus den genannten Gründen dürfte § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gegen Art. 19 Abs. 1, Art. 20 und Art. 69 B-VG verstoßen. 108

Der Verfassungsgerichtshof weist aber darauf hin, dass im Gesetzesprüfungsverfahren – unter anderem auch mit der Bundesregierung – zu erörtern sein wird, ob die unter Punkt 3.8.3.2. zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in dieser Form aufrecht zu halten bzw. auf die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 überhaupt übertragbar ist. Sollte diese Rechtsprechung auf § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 übertragbar sein, ist im Gesetzesprüfungsverfahren der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees tatsächlich dazu berufen sind, die Interessen der von einer Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 (letzter Satz) Weingesetz 2009 betroffenen Weinerzeuger wahrzunehmen. 109

3.8.3.4. Das im letzten Satz des § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 statuierte Recht der Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees), beim (nunmehrigen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft die Erlassung einer Verordnung zu beantragen, mit der Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofile festgesetzt und die Herkunftsgebiete festgelegt werden, könnte auch – so der Verfassungsgerichtshof vorläufig – aus einem anderen Grund verfassungswidrig sein: 110

Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass § 34 Abs. 1 (iVm § 22) Weingesetz 2009 das letztlich in § 1a WeinBVO (und in § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung) normierte Zusammenspiel, dh die Zuordnung der Aufgaben zwischen dem Nationalen Weinkomitee und den Regionalen Weinkomitees einerseits sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft andererseits, bedingen dürfte. 111

Die Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees) sind nicht-staatliche Rechtsträger, welchen – so vorderhand die Annahme des Verfassungsgerichtshofes – nach § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 die Aufgabe übertragen werden soll, die Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweise mit Herkunftsprofilen und die Herkunftsgebiete festzulegen. In diesem Sinne dürfte in § 1a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 WeinBVO statuiert werden, dass das Nationale Weinkomitee (mit dem jeweiligen Regionalen Weinkomitee) Rieden klassifizieren "kann"; nur wenn dies durch das Nationale Weinkomitee erfolgt ist, scheint der Bundesminister überhaupt ermächtigt zu sein, eine Verordnung zu erlassen, mit welcher eine bestimmte Riede in endgültiger Form festgelegt wird, für die – bei Erfüllung der weiteren in der Weinbezeichnungsverordnung festgelegten Voraussetzungen – die Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" verwendet werden dürfen.

112

Wie bereits oben unter Punkt 3.6.2. ausgeführt, versteht der Verfassungsgerichtshof diese Ordnungsregelungen (§ 1a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 WeinBVO) vorläufig so, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft in zweifacher Hinsicht an das Vorgehen des Nationalen Weinkomitees (und des örtlich zuständigen Regionalen Weinkomitees) gebunden werden dürfte: Zum Ersten scheint der Bundesminister nur dann eine Verordnung mit dem in § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO verankerten Inhalt (Festlegung einer Riede für ein Weingebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 Weingesetz 2009) erlassen zu dürfen, wenn das Nationale Weinkomitee (unter Beiziehung des Regionalen Weinkomitees) zuvor die Riede klassifiziert hat. Zum Zweiten dürfte der Bundesminister bei der Erlassung einer solchen Verordnung keine Möglichkeit haben, eigenständig zu beurteilen, ob eine negative (Klassifizierungs-)Entscheidung des Nationalen Weinkomitees zutreffend ist, oder eine andere Einrichtung oder eine andere Person als das Nationale Weinkomitee mit der Klassifizierung einer Riede zu betrauen oder gegen eine etwaige Untätigkeit des Nationalen Weinkomitees im Zusammenhang mit der Klassifizierung einer Riede vorzugehen. Im Ergebnis dürfte dies bedeuten, dass der Bundesminister im Zusammenhang mit einer in Durchführung des § 1a Abs. 2 Z 2 WeinBVO zu erlassenden Verordnung in jeglicher Hinsicht an die Entscheidung bzw. Untätigkeit des Nationalen Weinkomitees bei der Klassifizierung einer Riede gebunden ist.

113

Die Erlassung einer "DAC-Verordnung" auf Grund des § 34 Abs. 1 letzter Satz Weingesetz 2009 ist gemäß § 1a Abs. 2 Z 1 WeinBVO ebenfalls Voraussetzung für die Verwendung der Bezeichnung "Erste Lage" bzw. "Große Lage". Auch insoweit hängt die Zulässigkeit der Verwendung dieser Bezeichnungen von einem Tätigwerden der Branchenorganisationen (Antragstellung gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz Weingesetz 2009) ab. 114

Wie bereits oben dargelegt, geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass sich die in § 1a Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3 WeinBVO festgelegte Aufgabenzuordnung nicht erst aus diesen Ordnungsbestimmungen, sondern bereits unmittelbar aus § 34 Abs. 1 (letzter Satz) Weingesetz 2009 ergeben dürfte. 115

Ob und inwieweit diese vorläufige Annahme zutrifft, soll im Gesetzesprüfungsverfahren – auch mit der Bundesregierung – erörtert werden. 116

3.8.3.5. Auf Grund des Umstands, dass die Festlegung (Klassifizierung) einer Riede, für welche – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen – die Begriffe "Erste Lage" und "Große Lage" verwendet werden dürfen, ausschließlich von der Entscheidung des Nationalen Weinkomitees (gemeinsam mit dem jeweiligen Regionalen Weinkomitee) abzuhängen scheint und der Bundesminister nur die Entscheidungsmöglichkeit haben dürfte, eine solche Verordnung zu erlassen oder nicht zu erlassen (aber keine vom Nationalen Weinkomitee sonst abweichende Entscheidung zu treffen), geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees) auf Grund des § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 (und auch auf Grund des § 1a WeinBVO sowie § 3 Z 5 und § 4 Branchenverband-Verordnung) derartig weitreichende Entscheidungsbefugnisse oder Einwirkungsmöglichkeiten auf die Entscheidung des Bundesministers haben, dass den Branchenorganisationen insoweit nicht privatrechtliche, sondern Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Hoheitsverwaltung zukommen. 117

Da somit die Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees) nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes funktionell staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Branchenorganisationen weisungsfrei tätig werden dürfen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass der Gesetzgeber 118

keine Regelung vorgesehen hat, wonach der Bundesminister als oberstes Organ den Branchenorganisationen eine Weisung (und sei es auch nur im Falle von deren Untätigkeit) erteilen könnte. Dies dürfte gegen Art. 20 Abs. 1 B-VG verstoßen (vgl. dazu insbesondere VfSlg. 20.522/2021).

Sofern aber die Tätigkeit der Branchenorganisationen unter eine der in Art. 20 Abs. 2 Z 1 bis 8 B-VG aufgezählten Kategorien subsumierbar sein sollte, dürfte sich weder aus dem Weingesetz 2009 noch aus einer anderen gesetzlichen Vorschrift ergeben, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die in Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG vorgesehenen Rechte gegenüber den Branchenorganisationen verfügt. 119

Der Verfassungsgerichtshof kommt daher vorderhand zur Auffassung, dass § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 (auch) gegen Art. 20 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 2 B-VG verstößt. 120

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird dementsprechend zu prüfen sein, ob diese vorläufige Annahme zutrifft. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit sich aus den oben unter Punkt 3.8.2. angeführten unionsrechtlichen Vorschriften der Marktorganisations-Verordnung oder der Verordnung (EU) 2024/1143 (zwingende) Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf die Ausgestaltung der Branchenorganisationen ableiten lassen. 121

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird auch zu erörtern sein, aus welchen Gründen das Nationale Weinkomitee und die Regionalen Weinkomitees in § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 als Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingerichtet sind sowie ob diese durch den Gesetzgeber vorgenommene Einordnung zutreffend ist. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung wird gegebenenfalls zu berücksichtigen sein, wie weit die Eigenständigkeit dieser Körperschaften reicht. 122

3.8.3.6. § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 dürfte aber auch aus rechtsstaatlichen Gründen verfassungswidrig sein. Aus dem Rechtsstaatsprinzip (in seiner einfachverfassungsrechtlichen Ausprägung, vgl. VfSlg. 20.697/2024) ergibt sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dass die von einem rechtserheblichen (Teil-)Akt betroffenen Personen auch einen geeigneten Rechtsschutz in Anspruch nehmen können (vgl. zB VfSlg. 18.747/2009, 20.416/2020, vgl. auch VfSlg. 123

18.517/2008). Da weder § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 noch eine andere gesetzliche Bestimmung den Personen, die von einer negativen Entscheidung oder der Untätigkeit der Branchenorganisationen betroffen sind, einen (angemessenen) Rechtsschutz einräumen, dürfte § 34 Abs. 1 Weingesetz 2009 auch gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

V. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 34 Abs. 1 Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009), BGBl. I 111/2009, in der Fassung BGBl. I 47/2016 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 124
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 125

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

126

Wien, am 25. Juni 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. BACKÉ